

Ansuchen um eine einmalige Sportsubvention

Für das Jahr

Name:

Beruf:

Adresse:

Telefonnummer:

Vereinszugehörigkeit:

Dachverband:

Förderungszweck:

Beantragte Fördersumme:

Ein entsprechender Kostenvorschlag beziehungsweise Kostenaufstellung liegt dem Ansuchen bei.

Hierfür vorgesehene eigene Mittel:

Förderung von anderen Stellen beantragt? Ja Nein

Wenn ja, bei wem und wie viel?

Förderung von anderer Stelle erhalten? Ja Nein

Wenn ja, von wem und wie viel?

Kontonummer oder Sparbuchnummer:

Bankleitzahl:

Ich erkläre, dass mir die Förderungsrichtlinien bekannt sind und ich diese vorbehaltlos und für mich verbindlich anerkenne. Der Stadtgemeinde wird zeitgerecht ein Verwendungsnachweis erbracht.

Leonding, am

.....

Unterschrift

Richtlinien für die Vergabe von Sportsubventionen

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

1. Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Leistungen von gemeinnützigen Leondinger Sportvereinen sowie von Einzelpersonen. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird seitens der Stadtgemeinde Leonding getroffen.
2. Ordentliche (= laufende) Subventionen können Vereine vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erhalten. Außerordentliche Subventionen (= Sondersubventionen) dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären beziehungsweise zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen im Sachgebiet Sport.
3. Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils schriftlich bis 5. Oktober des laufenden Jahres beim Stadtamt Leonding einzubringen. Ansuchen um ordentliche Subventionen sind die letzte Strom-Jahresabrechnung für die Flutlichtanlage anzuschließen. Ansuchen um außerordentliche Subventionen sowie für einmalige Subventionen an Einzelpersonen können auch während des laufenden Jahres bis 15. November auf den entsprechenden Formblättern eingebracht werden. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Bei zu spät eingereichten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch einer Behandlung zugeführt werden.
4. Für Subventionsansuchen sind die im Stadtamt Leonding aufliegenden Formblätter für Formblätter für ordentliche, außerordentliche oder einmalige Subventionen zu verwenden und wahrheitsgemäß auszufüllen.
5. Der Förderungswerber hat in einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und/oder Vorhaben ausreichend zu begründen. Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Ein Kostenvoranschlag beziehungsweise Finanzierungsplan ist dem Ansuchen beizulegen.
6. Subventionen können gewährt werden:
 - a. an Vereine, die nach dem Vereinsrecht angezeigt und nicht untersagt sind, nach dem gültigen Statut gemeinnützig, im Sachgebiet Sport tätig sind, ihren Sitz in Leonding haben und als Sportverein Mitglied eines in die Landessportorganisation Oberösterreich aufgenommenen Dach- oder Fachverbandes sind
 - b. an Einzelpersonen, wenn sie Mitglied eines Leondinger Vereines sind beziehungsweise ihren Hauptwohnsitz in Leonding haben und auf sportlichen Gebieten hervorragende Leistungen erbringen, die überregional Beachtung und Anerkennung finden. Dabei ist sowohl die soziale Lage des Förderungswerbers als auch das Fehlen weiterer Förderungen durch andere Stellen (zum Beispiel Land und Bund) zu beachten.

7. Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller,
 - a. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
 - b. bei Gewährung einer ordentlichen (laufenden) Subvention den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages auf Verlangen zu erbringen,
 - c. bei Gewährung einer außerordentlichen oder einer einmaligen Subvention die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention zu belegen.
8. Die Nichteinhaltung der im Punkt 7) ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge beziehungsweise zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Fördermittel wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt, sofern der Gemeinderat nicht anders entscheidet.
9. Durch die Unterschrift am Ansuchen geben die Antragsteller ferner kund, dass sie die Vergaberichtlinien kennen und diese ohne Vorbehalt sowie für sie verbindlich anerkennen.
10. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Diese Subventionsordnung der Stadtgemeinde Leonding tritt mit 01.01.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Herbert Sperl